

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein Hüttenbusch e. V.“, in Kurzform SVH genannt. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter der VR 160019 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Ortschaft Hüttenbusch der Gemeinde Worpsswede. Der Verein wurde am 16.12.1949 errichtet.
3. Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral und vertritt den Grundsatz der Toleranz. Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Osterholz und im Landessportbund Niedersachsen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird dadurch verwirklicht, dass den Mitgliedern die Beteiligung an Turn- und Sportausübungen aller Art ermöglicht wird.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsmäßig hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Für Minderjährige ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

Die Aufnahme ist erfolgt, wenn dem Mitglied ein Exemplar der rechtsgültigen Satzung ausgehändigt /übersandt wurde.

Bei Nichtaufnahme erhält der Antragsteller eine eingeschriebene Mitteilung mit Begründung.

Gegen diesen Bescheid steht dem Antragsteller die Berufung innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides zu. Bei erneuter Ablehnung und abermaliger Berufung – einzulegen innerhalb eines Monats – entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Diese Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

Über die Aufnahme von Personen als Ehrenmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, durch Beschluss des Ehrenrates aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann erfolgen

- a) bei groben Verstößen gegen die Satzung oder bei schweren Zuwiderhandlungen gegen die bestehende Ordnung des Vereins,
- b) bei Zuwiderhandlung gegen die Sportkameradschaft,
- c) wegen Handlungen, die das Ansehen des SVH schädigen oder die Bestrebungen und Ziele des Vereins beeinträchtigen.

Vor Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Mitteilung über den Beschluss an das Mitglied und das weitere Verfahren ist in § 4 Nr. 5 geregelt.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben ein Anrecht auf Nutzung einschl. Betreuung in allen durch den SVH angebotenen Abteilungen, Sportanlagen, Übungsstunden und Veranstaltungen im sportlichen und kulturellen Bereich sowie auf Versicherungsschutz gegen Sportunfälle beim Versicherungsträger.

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung dieses Stimmrechts sind nur volljährige Mitglieder berechtigt. Minderjährige Mitglieder können diese Rechte in der Jugendvollversammlung wahrnehmen. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 1) Die Satzung, Ordnung und Beschlüsse des SVH, der Landessportbünde sowie der angeschlossenen Fachverbände zu befolgen.
- 2) Die Vereinsbeiträge pünktlich zu entrichten.
- 3) Alle vom Verein gestellten Sportgeräte und Einrichtungen sorgfältig zu behandeln.
- 4) Arbeitseinsätze zur Erhaltung, Verschönerung und Neuerstellung der vereinseigenen Gebäude, Sportstätten und Sportgeräte zu leisten. Die Teilnahme am Arbeitseinsatz und die Durchführung regelt der Anhang: „Vereinbarung über den Arbeitseinsatz der Mitglieder des SV Hüttenbusch e. V. von 1949“ der Satzung. Änderungen der Vereinbarung können durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 12 Absatz 2 erfolgen. Die aus dem Arbeitseinsatz entstehenden Fehlgelder sind Beiträge und werden entsprechende der Zahlungsart aus der Eintrittserklärung eingezogen.
- 5) An allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat. Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Spielordnungen der entsprechenden Fachverbände.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Beitragspflicht endet

- a) bei rechtskräftiger Kündigung,
- b) durch Beschluss des Vorstandes,
- c) durch Tod des Mitglieds.

§ 9 Organe des Vereins

1. a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Ehrenrat
- d) Abteilungsversammlungen
- e) Vereinssonderausschüsse

2. Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 5 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung am schwarzen Brett durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde. Die Vorschrift des § 10 und der Jugendordnung bleibt unberührt. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungstermin befugt. Die Vorschrift des § 10 und der Jugendordnung bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten und dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung zugeführt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Es gehören ihr stimmberechtigt an:
 - a) Volljährige Vereinsmitglieder
 - b) Ehrenmitglieder des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres zusammen.
3. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher durch Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung in den Schaukästen des Vereins.
4. Die Beratungen der Mitgliederversammlung sind, wenn nicht anders beschlossen, öffentlich.
5. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme, sie ist nicht übertragbar.
6. Anträge zur Tagesordnung sind 8 Tage vor der Mitgliederversammlung von den Vereinsmitgliedern beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
7. Dringlichkeitsanträge können von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit anerkannt werden.
8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden:
 - a) Aus zwingenden Gründen durch den Vorstand.
 - b) Wenn 20 % der stimmberechtigten Mitglieder den Antrag schriftlich mit Zweck und Begründung an den Vorstand stellen

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt es,

- a) die Richtlinien für die Tätigkeit des SVH festzustellen,
- b) die Geschäfts- und Kassenberichte, die Berichte der Abteilungsleiter, den Bericht des Pressewartes und der Kassenprüfer entgegenzunehmen,
- c) den Kassenwart und den Vereinsvorstand zu entlasten,
- d) den Gesamtvorstand, ausgenommen Mitglieder gemäß §§ 15 und 16, Kassenprüfer und den Ehrenrat zu wählen,
- e) Beratung und Beschließen der Anträge
- f) den Haushaltsplan für das laufende Jahr zu beschließen,
- g) Mitgliedsbeiträge und Umlagen festzusetzen,
- h) die Satzung zu beschließen und zu ändern,
- i) die Auflösung des Vereins zu beschließen,
- j) Ehrenmitglieder zu ernennen,
- k) über Berufungen, Einsprüche und Maßnahmen des Vorstands, des Ehrenrats, der Abteilungsversammlungen, der Jugendversammlung und der Ausschüsse zu entscheiden.

§ 12 Ablauf der Mitgliederversammlung

Der 1. Vorsitzende oder ein weiteres nach § 26 BGB bestelltes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.

2. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der festgestellten Stimmberechtigten erforderlich, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

3. Der Mitgliederversammlung werden die gewählten Jugendvertreter und Abteilungsleiter vorgestellt.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem erweiterten Vorstand.

2. Den Vorstand bilden:

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) 2. Vorsitzende/r
- c) 3. Vorsitzende/r
- d) Kassenwart/Kassenwartin
- e) Schriftführer(in)
- f) Jugendleiter/in
- g) 2. Kassenwart/2. Kassenwartin
- h) 2. Schriftführer/in
- i) Pressewart/in
- j) Sozialwart/in
- k) Abteilungsleiter/in
- l) 2. Jugendleiter/in

Die Wahl der Vorstandsmitglieder hat einzeln zu erfolgen. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind alle voll geschäftsfähigen Vereinsmitglieder.

3. Den geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB bilden die Mitglieder zu 2. a) – f).

Zur rechtswirksamen Vertretung des Vereins genügt das Zusammenwirken des 1. Vorsitzenden mit einem dieser Vorstandsmitglieder oder die gemeinsame Zeichnung durch den 2. oder 3. Vorsitzenden mit einem anderen genannten Vorstandsmitglied.

4. Der/die 1. Vorsitzenden wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt.

5. Die Vorstandsmitglieder zu 2.b) – e) und 2.g) – j) werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.

6. Die von der Mitgliederversammlung Gewählten führen ihr Amt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl.

Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischenzeitlich aus, so ergänzt der Gesamtvorstand unverzüglich durch Wahl aus seiner Mitte den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

7. Die Vorstandsmitglieder 2.f), k) und l) werden von ihren Organen auf die Dauer eines Jahres gewählt.

§ 14 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein und verschiedenen Abteilungen angehören. Sie werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

2. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit des Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem die Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis

- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
 - d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten
 - e) Ausschluss aus dem Verein gem. § 5. 3
- Jede dem Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
Seine Entscheidung ist endgültig; ausgenommen gem. § 14.2 e.

§ 15 Abteilungsversammlungen

Eine Vereinsabteilung wird für jede im Verein betriebene Sportart gebildet. Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung statt. Die Abteilungsversammlung wählt den Abteilungsleiter, der gem. § 13. 2 k) dem Vorstand angehört. Die Aufgabe der Abteilungsversammlung ist es, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

§ 16 Jugendarbeit

Die Jugendarbeit des SVH regelt die Vereinsjugendordnung

Der Vereinsjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der Vereinsjugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Der Vereinsjugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Sportjugend des SVH, die die gesamte Vereinsjugend berühren. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

§ 17 Vereinssonderausschüsse

Die Vereinssonderausschüsse werden vom Vorstand bei Bedarf gebildet und einberufen. Die Tätigkeit dieser Ausschüsse ist in entsprechenden Ordnungen zu regeln, die nicht in Widerspruch zur Satzung stehen dürfen. Als Mitglied eines Sonderausschusses kann jedes volljährige Mitglied gewählt werden.

§ 18 Kassenprüfung

Die für die Mitgliederversammlung auf jeweils 2 Jahre versetzt zu wählenden 3 Kassenprüfer (Wiederwahl unzulässig) haben gemeinschaftlich jährlich eine eingehende Kassenprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis wird in einem Protokoll niedergelegt und der Mitgliederversammlung vorgetragen. Einer der Kassenprüfer stellt in der Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung des Kassenführers und des Vorstands. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 19 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Sie müssen auf der Tagesordnung stehen und bedürfen einer Mehrheit von 75 % der festgestellten anwesenden Stimmberechtigten. Änderungen oder Ergänzungen, die das Vereinsregistergericht oder eine andere Behörde verlangen, kann der Vorstand vornehmen, soweit sie dieser Satzung nicht entgegenstehen.

§ 20 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 90 % der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
2. Erscheinen zur Beschlussfassung weniger als 90 % der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später durch erneute Einberufung der Mitgliederversammlung zu wiederholen. Die Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig (§ 20.1).
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports innerhalb der Gemeinde Worpswede.

§ 21 Haftung der Mitglieder

Jedes Mitglied haftet vermögensrechtlich dem Verein für alle dem Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig von ihm zugefügten Schäden.

§ 22 Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber seinen aktiven Mitgliedern für die bei sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfällen nur insoweit, als der Schaden durch bestehende Versicherungen gedeckt ist. Der Verein ist verpflichtet, für seine aktiven Mitglieder eine solche Versicherung anzuschließen.

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet lediglich das Vereinsvermögen, das aus Kassenbestand, Bankguthaben und sämtlichem Inventar besteht.

§ 23 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DS-GVO und des BDSG bestellt der geschäftsführende Vorstand – soweit es gesetzlich erforderlich ist - einen Datenschutzbeauftragten.

§ 24 Inkrafttreten

Die Vereinssatzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15. März 2019 geändert und neu gefasst.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister (08.07.2019) in Kraft.